

Aufschüttungen (Auffüllungen) im Außenbereich

Merkblatt (Juni 2020)

1. Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Böblingen

- 1.1. Bei Bodenauffüllungen muss die Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Vordergrund stehen. Zulässig sind daher grundsätzlich nur Auffüllungen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung. Dabei muss mindestens eine Bodenfunktion nachhaltig verbessert werden, ohne dass eine andere beeinträchtigt wird.¹
- 1.2. Aufschüttungen oder Auffüllungen zur reinen Beseitigung von Bodenaushub sind unzulässig.
- 1.3. Es empfiehlt sich, jede geplante Erdauffüllung im Voraus mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Am besten erfolgt der Kontakt per E-Mail (Landwirtschaft-Naturschutz@lrabb.de). Diese sollte gleich alle wesentlichen Angaben (Flurstücksnummer, Herkunft des Materials, Auftragsfläche, Auftragshöhe, etc.) enthalten. Sofern Sie hier eine positive Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde erhalten, können Sie den Genehmigungsantrag einreichen.

2. Genehmigungspflichtige Auffüllungen

Im Außenbereich bedürfen selbständige Auffüllungen (und Abgrabungen) in folgenden Fällen einer bau- bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- 2.1. bei mehr als 2 m Höhe, (Anhang zu § 50 LBO Nr. 11e)
- 2.2. bei mehr als 500 m² Fläche, (Anhang zu § 50 LBO Nr. 11e)
- 2.3. bei einem Eingriff in Natur und Landschaft oder (§ 19 Abs. 1 Satz 3 NatSchG, §17 Abs. 3 BNatSchG)
- 2.4. in Schutzgebieten (§ 19 Abs. 1 Satz 3 NatSchG, §17 Abs. 3 BNatSchG)

¹ § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG: Bodenfunktion als

a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
b) Teil des Naturhaushalts (Wasser- und Nährstoffkreisläufe etc.)
c) als Filter- und Pufferwirkung als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Einwirkungen, auch zum Schutz des Grundwassers



3. Ausschlussflächen

Auf folgenden Flächen sind Bodenauffüllungen in der Regel unzulässig bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich²:

- auf fruchtbaren Böden (Bodenzahl > 60)
- auf Extremstandorten/Sonderstandorten für naturnahe Vegetation (Bodenzahl < 30)
- im Wald
- in Naturschutzgebieten, in Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Biotopen, in FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000)
- in Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten, in Gewässerrandstreifen

4. Genehmigungsfreie Auffüllungen

- 4.1. Nur unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich keiner Genehmigung:
- sofern Ackerflächen Bodenzahlen zwischen 30 und 60 aufweisen,
 - die Flächen sich nicht in einem geschützten Gebiet befinden und
 - die Auftragsfläche bei einer maximalen Auffüllhöhe von 20 cm max. 500 m² groß ist, kann eine fachbehördliche Genehmigung entbehrlich sein.
- 4.2. Grundsätzlich sind auch bei genehmigungsfreien Maßnahmen allgemeine Anforderungen³ an das Bodenmaterial und die Ausführung der Maßnahmen zu beachten.

5. Auffüllzeitpunkt: denken Sie bei der Planung daran, dass

- 5.1. ggf. im Frühjahr/ Sommer zwischen Mitte März bis Mitte August eine Auffüllung wegen Offenlandbrütern unter Umständen nicht oder nicht ohne vorgezogene Maßnahmen möglich sein kann. Idealer Zeitpunkt für die Auffüllung ist unter diesem Gesichtspunkt nach der Ernte. Unmittelbar nach der Ernte kann dann in einem Zeitraum von 14 Tagen aufgefüllt werden.
- 5.2. ggf. im Spätherbst/ Winter die Voraussetzungen für eine schadlose Aufbringung nicht gegeben sind (Bodenverhältnisse zu nass).
- 5.3. grundsätzlich (in Einzelfällen auch umfangreiche) Nachsorgemaßnahmen (Ansaat Tiefwurzler/ Fruchtfolge) erforderlich werden.

6. Feldraine und Wiesen

- 6.1. Diese dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgefüllt werden.
- 6.2. Auch eine Zwischenlagerung von Erdmaterial auf Wiesenflächen ist lediglich im Ausnahmefall möglich.
- 6.3. Beide Fälle müssen unter Vorlage folgender Gutachten genehmigt werden:
- bodenkundliche Stellungnahme mit Einschätzung, ob die beabsichtigte Auffüllung zu einer Aufwertung einer Bodenfunktion führt, ohne dass es bei anderen Bodenfunktionen zu einer Verschlechterung kommt. Maßgeblich ist hier § 12 der Bundesbodenschutzverordnung.
 - naturschutzfachliche Stellungnahme mit Einschätzung, ob ein nach Naturschutzrecht ausgleichspflichtiger Eingriff verursacht werden kann, ob es weitergehenden Untersuchungsbedarf gibt und welche Maßnahmen grundsätzlich zur Vermeidung/ Minimierung und ggf. auch zum Ausgleich vorgeschlagen werden. Bei besonderen Standorten (bspw. in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder in artenreichem Grünland) werden abhängig vom jeweiligen Einzelfall regelmäßig umfangreiche Untersuchungen (Pflanzensoziologie, Wildbienen, Schmetterlinge) erforderlich.

² § 12 Abs. 8 BBodSchV, § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG, §§29 WG iVm. 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG

³ § 12 BBodSchG und DIN 19731

7. Zwischenlagerung

Eine Zwischenlagerung ist mit uns abzustimmen, da diese unter Umständen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist.

8. Anforderungen an das Bodenauftragsmaterial

- 8.1. Das aufzubringende Bodenmaterial muss geeignet sein und vor seiner Aufbringung auf Schadstoffe untersucht werden.
- 8.2. Die Verwendung von Unterboden bspw. aus Baumaßnahmen oder Gartenumgestaltungen ist nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen bei nachgewiesenermaßen qualitativ hochwertigem Lößmaterial sind im Einzelfall möglich und müssen dann gesondert begründet werden.
- 8.3. Grundsätzlich dürfen max. 20 cm Oberboden aufgetragen werden. Eine Aufbringung von mehr als 20 cm Höhe ist regelmäßig mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Eine erhöhte Auffüllung muss deshalb gesondert begründet werden.
- 8.4. Die Anforderungen der Bodenschutzverordnungen müssen erfüllt sein.
- 8.5. Die Schadstoffgehalte müssen auf landwirtschaftlichen Flächen 70% der Vorsorgewerte einhalten.⁴

9. Wo beantrage ich eine Erdauffüllung

- 9.1. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen.
- 9.2. Dabei ist dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers beizufügen.
- 9.3. Die Gemeinde erteilt soweit möglich das Einvernehmen und führt eine Angrenzeranhörung durch. Des Weiteren regelt die Gemeinde die Sondernutzung der Feldwege.
- 9.4. Nach Abschluss des Vorverfahrens wird der Antrag von der Gemeinde an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen weitergeleitet.
- 9.5. Die untere Naturschutzbehörde beteiligt weitere Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Bodenschutz, Landwirtschaftsamt).

10. Erforderliche Unterlagen

Dem ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

- 10.1. Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Auftragsfläche(n) (Maßstab 1:25.000) mit An- und Abfahrtsskizze
- 10.2. Lageplan mit Kennzeichnung der Auftragsfläche(n) (Maßstab 1:2.500)
- 10.3. Bodenschätzkarte/ Katasterauszug
- 10.4. Bodengutachten/ Baugrunduntersuchung
- 10.5. Geländeschnitt mit Höhenangaben vor/ nach dem Bodenauftrag (abhängig vom Einzelfall)
- 10.6. Ausführungskonzept (u.a. bodenkundliche Baubegleitung/Nachsorge - abhängig vom Einzelfall)
- 10.7. Naturschutzfachliche Stellungnahme/Artenschutzgutachten/Ausgleichskonzept
Bodenkundliche Stellungnahme (abhängig vom Einzelfall)
- 10.8. Bei Bedarf können noch weitere Unterlagen durch das Landratsamt Böblingen angefordert werden.

⁴ § 12 Abs.4 u. Anhang 2, Nr. 4 BBodSchV

11. Gebühren

- 11.1. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der baurechtlichen Genehmigung (145 €) und der naturschutzrechtlichen Genehmigung (1 € pro m³ beantragtem Auffüllmaterial).
- 11.2. Zusätzlich können noch weitere Gebühren für die Erlaubnis u.a. nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung anfallen.
- 11.3. Wichtig ist, dass eine genehmigte, aber nicht erfolgte Auffüllung, der Rückzug oder auch eine Ablehnung nicht von einer Verwaltungsgebühr entbindet.
- 11.4. Beachten Sie hierzu die Gebührenverordnung und die Gebührensatzung des Landkreises, die auf der Homepage des Landratsamtes <https://www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/node/3283309?QUERYSTRING=Gebührenrechtsverordnung> einsehbar ist.

12. Ungenehmigte und nicht sachgemäß durchgeführte Erdauffüllungen

- 12.1. Auffüllungen ohne Genehmigung sind ordnungswidrig (Bußgeld) oder können eine Umweltstraftat nach dem Strafgesetzbuch (Geld- oder Freiheitsstrafe) darstellen.
- 12.2. Der Verursacher kann zur Wiederherstellung des Ausgangszustands auf eigene Kosten verpflichtet werden.

13. Hinweis

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „Bodenauffüllungen“ <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/33799> der LUBW (Stand 03/2019).